

STATUTEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER IKPO-INTERPOL ¹

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Die Organisation, die bisher die Bezeichnung „INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE KOMMISSION“ trug, nennt sich von nun an „INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ORGANISATION - INTERPOL“. Ihr Sitz ist in Frankreich.

Artikel 2

Ihre Ziele sind:

- (a) eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“² sicherzustellen und weiterzuentwickeln;
- (b) alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung des gemeinen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen.

Artikel 3

Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters ist der Organisation strengstens untersagt.

Artikel 4

Jedes Land kann als Mitglied der Organisation eine beliebige Polizeibehörde benennen, deren Aufgaben in den Rahmen der Tätigkeit der Organisation fallen.

Das Aufnahmeverfahren ist von der zuständigen Regierungsstelle an den Generalsekretär zu richten.

Der Beitritt gilt erst nach Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit als vollzogen.

AUFBAU UND ORGANISATION

Artikel 5

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – INTERPOL umfasst:

- die Generalversammlung
- das Exekutivkomitee
- das Generalsekretariat
- die Nationalen Zentralbüros

¹ Nicht-amtliche Übersetzung anhand des englischen Originaltextes. Wesentliche Abweichungen zur (ebenso verbindlichen) französischen Sprachfassung wurden kenntlich gemacht; s. auch Art. 43 der Statuten: Verabschiedung als englischer, französischer und spanischer Text; Statuten sind in all diesen Sprachen gleichermaßen verbindlich.

Statuten und Allgemeine Bestimmungen wurden durch die 25. Generalversammlung (Wien, 1956) angenommen und anschließend modifiziert (Änderungsnachweis s. <http://www.interpol.int/Media/Files/Legal-material/Reference-Documents/Constitution-and-General-Regulations>, S. 2).

Allgemeine Informationen: <http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Legal-materials/The-Constitution>

² Fundstelle: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948.

- die Berater
- die Datenschutzkontrollkommission

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 6

Die Generalversammlung ist die höchste Institution der Organisation. Sie setzt sich aus Delegierten der Mitglieder der Organisation zusammen.

Artikel 7

Jedes Mitglied kann durch einen oder mehrere Delegierte vertreten werden. Für jedes Land gibt es jedoch nur einen Delegationsleiter. Er wird von der zuständigen Regierungsstelle dieses Landes bestimmt.

Wegen des fachlichen Charakters der Organisation sollen die Mitglieder bestrebt sein, in ihre Delegationen aufzunehmen:

- (a) leitende Beamte solcher Stellen, denen polizeiliche Aufgaben obliegen;
- (b) Beamte, deren normale Tätigkeit³ mit dem Wirkungskreis der Organisation verknüpft ist;
- (c) Fachleute für die auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Artikel 8

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- (a) die in diesen Statuten vorgesehenen Pflichten zu übernehmen;
- (b) die Grundsätze festzulegen und die Maßnahmen anzuordnen, die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele der Organisation geeignet sind;
- (c) das vom Generalsekretär vorgelegte Arbeitsprogramm für das kommende Jahr zu prüfen und zu billigen;
- (d) alle für erforderlich erachteten Regelungen festzulegen;
- (e) die Personen für die in den Statuten vorgesehenen Funktionen zu wählen;
- (f) die Beschlüsse zu fassen und den Mitgliedern Empfehlungen zu Fragen zu geben, die in die Zuständigkeit der Organisation fallen;
- (g) die Finanzpolitik der Organisation festzulegen;
- (h) die Vereinbarungen mit anderen Organisationen zu prüfen und zu billigen.

Artikel 9

Die Mitglieder haben alle mit ihren eigenen Verpflichtungen zu vereinbarenden Anstrengungen zu unternehmen, um die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen.

Artikel 10

Die Generalversammlung der Organisation tritt jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Ersuchen des Exekutivkomitees oder der Mehrheit der Mitglieder kann sie zu ausserordentlichen Sitzungen zusammentreten.

³ Frz. Version: „Tätigkeit auf nationaler Ebene“.

Artikel 11

1. Im Verlauf ihrer Sitzung kann die Generalversammlung Sonderausschüsse einsetzen, die sich mit bestimmten Fragen befassen.
2. Sie kann auch beschließen, zwischen zwei Sitzungen der Generalversammlung Regionalkonferenzen abzuhalten.

Artikel 12

1. Am Ende jeder Sitzung wählt die Generalversammlung den Ort, an dem ihre nächste Zusammenkunft stattfinden wird.
2. Die Generalversammlung kann auch darüber entscheiden, wo sie im übernächsten Jahr zusammentreten wird, wenn ein oder mehrere Länder sich dazu angeboten haben, diese Sitzung auszurichten.
3. Sollten Umstände es unmöglich oder nicht ratsam erscheinen lassen, die Sitzung am gewählten Ort abzuhalten, kann die Generalversammlung entscheiden, für das folgende Jahr einen anderen Ort zu wählen.

Artikel 13

Stimmrecht in der Generalversammlung hat nur ein Delegierter jedes Landes.

Artikel 14

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen solche, für die die Statuten Zweidrittel-Mehrheit vorschreiben.

DAS EXEKUTIVKOMITEE

Artikel 15

Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten der Organisation, den drei Vizepräsidenten und neun Delegierten (Delegierten im Exekutivkomitee) zusammen.

Die dreizehn Mitglieder des Exekutivkomitees müssen verschiedenen Ländern angehören; auf die geographische Verteilung ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Artikel 16

Die Generalversammlung wählt aus den Delegierten den Präsidenten und die drei Vizepräsidenten der Organisation.

Der Präsident wird mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, ist nur noch einfache Mehrheit erforderlich.

Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen verschiedenen Kontinenten angehören.

Artikel 17

Der Präsident wird für vier Jahre gewählt. Die Vizepräsidenten werden für drei Jahre gewählt. Sie können weder in derselben Funktion noch in der eines Delegierten im Exekutivkomitee sofort wiedergewählt werden.

Wenn sich infolge der Wahl des Präsidenten die Bestimmungen der Artikel 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 als unanwendbar oder unvereinbar erweisen, wird ein vierter Vizepräsident gewählt, damit alle vier Kontinente⁴ im Präsidium vertreten sind.

⁴ Frz. Version: „alle Kontinente“.

Das Exekutivkomitee umfasst in diesem Falle vorübergehend vierzehn Mitglieder. Diese Ausnahmesituation endet, sobald die Umstände es gestatten, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 wieder einzuhalten.

Artikel 18

Der Präsident der Organisation

- (a) führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivkomitees und leitet ihre Debatten;
- (b) stellt sicher, dass die Tätigkeit der Organisation den Beschlüssen der Generalversammlung und des Exekutivkomitees entspricht;
- (c) unterhält, soweit möglich, eine direkte und ständige Verbindung zum Generalsekretär der Organisation.

Artikel 19

Die neun Delegierten im Exekutivkomitee werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können in dieser Funktion nicht sofort wiedergewählt werden.

Artikel 20

Das Exekutivkomitee tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung durch den Präsidenten der Organisation zusammen.

Artikel 21

In Ausübung ihrer Funktion werden alle Mitglieder des Exekutivkomitees als Repräsentanten der Organisation und nicht als Vertreter ihrer Länder tätig.

Artikel 22

Das Exekutivkomitee

- (a) überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (b) bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen der Generalversammlung vor;
- (c) unterbreitet der Generalversammlung alle Arbeitsprogramme oder Vorhaben, die ihm zweckdienlich erscheinen;
- (d) beaufsichtigt die Geschäftsführung und Arbeit⁵ des Generalsekretärs;
- (e) übt alle Befugnisse aus, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden.

Artikel 23

Bei Rücktritt oder Tod eines Mitglieds des Exekutivkomitees wählt die Generalversammlung einen Vertreter, dessen Mandat zum gleichen Zeitpunkt erlischt wie das seines Vorgängers. Mitglieder des Exekutivkomitees dürfen nicht im Amt bleiben, wenn sie nicht mehr Delegierte bei der Organisation sind.⁶

Artikel 24

Die Mitglieder des Exekutivkomitees behalten ihr Amt bis zur Beendigung der Sitzung der Generalversammlung, die in dem Jahr des Ablaufs ihres Mandats stattfindet.

⁵ Frz. Version: nur „Geschäftsführung“.

⁶ Frz. Version: „Das Mandat endet rechtswirksam, wenn die in das Exekutivkomitee gewählte Person nicht mehr Delegierter bei der Organisation ist.“

DAS GENERALSEKRETARIAT

Artikel 25

Die ständigen Einrichtungen der Organisation bilden das Generalsekretariat.

Artikel 26

Das Generalsekretariat

- (a) führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Exekutivkomitees durch;
- (b) ist die internationale Zentrale zur Bekämpfung des gemeinen Verbrechens;
- (c) dient als Fach- und Informationszentrum;
- (d) stellt die effiziente Verwaltung⁷ der Organisation sicher;
- (e) hält die Verbindung zu den nationalen und internationalen Behörden, wobei Fragen zur Fahndung nach Straftätern über die Nationalen Zentralbüros zu bearbeiten sind;
- (f) gibt alle für zweckmäßig erachteten Veröffentlichungen heraus;⁸
- (g) organisiert und leistet Sekretariatsarbeit bei den Sitzungen der Generalversammlung, des Exekutivkomitees und aller sonstigen Einrichtungen der Organisation;
- (h) erstellt den Entwurf eines Arbeitsplans⁹ für das kommende Jahr, der dem Exekutivkomitee und der Generalversammlung zur Prüfung und Billigung vorzulegen ist;
- (i) unterhält, soweit möglich, eine direkte und ständige Verbindung zum Präsidenten der Organisation.

Artikel 27

Das Generalsekretariat besteht aus dem Generalsekretär und dem mit der Durchführung der Arbeiten der Organisation beauftragten Fach- und Verwaltungspersonal.

Artikel 28

Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Exekutivkomitees von der Generalversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Sein Mandat kann erneuert werden, muss jedoch mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren niedergelegt werden. Gleichwohl kann der Generalsekretär sein Mandat vollenden, wenn er diese Altersgrenze während der Dauer seines Mandats erreicht.

Er ist aus dem Kreis der Personen zu wählen, die große Fachkenntnis in polizeilichen Fragen besitzen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Exekutivkomitee bei einer Zusammenkunft der Generalversammlung die Entlassung des Generalsekretärs vorschlagen.¹⁰

Artikel 29

Der Generalsekretär stellt das Personal ein und führt es;¹¹ er verwaltet den Haushalt¹² und gestaltet und leitet die ständigen Einrichtungen nach den vom Exekutivkomitee oder der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien.

Er legt dem Exekutivkomitee oder¹³ der Generalversammlung die Vorschläge oder¹⁴ Vorhaben betreffend die Arbeit der Organisation vor.

⁷ Frz. Version: „allgemeine Verwaltung“.

⁸ Frz. Version: „bereitet alle für zweckmäßig erachteten Veröffentlichungen vor und gibt sie heraus“.

⁹ Frz. Version: nur „einen Arbeitsplan“.

¹⁰ Frz. Version: „kann das Exekutivkomitee der Generalversammlung die Beendigung des Mandats des Generalsekretärs vorschlagen“.

¹¹ Frz. Version: „verwaltet es“.

¹² Frz. Version: „stellt die Haushaltsführung sicher“.

Er ist gegenüber dem Exekutivkomitee und der Generalversammlung verantwortlich.

Er hat das Recht, an den Beratungen der Generalversammlung, des Exekutivkomitees und aller anderen von ihnen abhängigen Organe teilzunehmen.

In Ausübung seiner Funktion repräsentiert er die Organisation und nicht ein bestimmtes Land.

Artikel 30

In Ausübung ihrer Funktionen erbitten oder akzeptieren der Generalsekretär und das Personal keine Weisungen von Regierungen oder Behörden ausserhalb der Organisation. Sie enthalten sich jeder Handlung, die ihrer internationalen Aufgabe abträglich sein könnte.

Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich seinerseits, den ausschliesslich internationalen Charakter der Aufgaben des Generalsekretärs und des Personals zu achten und diese bei der Erledigung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen.

Jedes Mitglied der Organisation unterstützt außerdem den Generalsekretär und das Personal bei der Erledigung ihrer Aufgaben nach besten Kräften.

DIE NATIONALEN ZENTRALBÜROS

Artikel 31

Zur Erreichung ihrer Ziele ist die Organisation auf die ständige und aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Landes alles in ihrer Macht stehende tun sollten, um sich mit der erforderlichen Sorgfalt an der Tätigkeit der Organisation zu beteiligen.

Artikel 32

Um die vorgenannte Zusammenarbeit sicherzustellen, benennt jedes Land eine Stelle, die als Nationales Zentralbüro dient. Dieses sorgt für die Verbindung

- (a) zu den verschiedenen Behörden des Landes;
- (b) zu den als Nationale Zentralbüros dienenden Stellen anderer Länder;
- (c) zum Generalsekretariat der Organisation.

Artikel 33

Bei Ländern, in denen sich die Bestimmungen des Artikels 32 als nicht anwendbar oder für eine wirksame zentralisierte Zusammenarbeit ungeeignet erweisen, legt das Generalsekretariat gemeinsam mit diesen Ländern die für die Zusammenarbeit geeignetsten alternativen Wege fest.

DIE BERATER

Artikel 34

In wissenschaftlichen Angelegenheiten kann die Organisation „Berater“ konsultieren. Die Berater haben eine ausschliesslich beratende Aufgabe.

¹³ Frz. Version: „und“.

¹⁴ Frz. Version: „und“.

Artikel 35

Die Berater werden vom Exekutivkomitee auf drei Jahre ernannt. Ihre Ernennung wird erst nach Bekanntmachung¹⁵ durch die Generalversammlung wirksam.

Die Berater werden aus den Personen ausgewählt, die auf einem Gebiet, das für die Organisation von Interesse ist, internationalen Ruf erworben haben.

Ein Berater kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Amt entlassen werden.¹⁶

DIE DATENSCHUTZKONTROLLKOMMISSION

Artikel 36

Die Datenschutzkontrollkommission ist ein unabhängiges Gremium, das sicherstellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgt, die die Organisation diesbezüglich festlegt.

Die Datenschutzkontrollkommission berät die Organisation zu jedem Vorhaben und zu jeder Operation sowie im Hinblick auf alle Regeln oder sonstigen Angelegenheiten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

Die Datenschutzkontrollkommission bearbeitet Ersuchen betreffend die in den Akten/Dateien der Organisation enthaltenen Daten.

Artikel 37

Die Mitglieder der Datenschutzkontrollkommission besitzen die für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendige Sachkenntnis. Ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise unterliegen speziellen Regeln, die von der Generalversammlung festzulegen sind.

HAUSHALT UND MITTEL

Artikel 38

Die Mittel der Organisation stammen aus:

- (a) den finanziellen Beiträgen der Mitglieder;
- (b) Schenkungen, Vermächtnissen, Unterstützungen, Zuwendungen und anderen Mitteln, nachdem diese vom Exekutivkomitee akzeptiert bzw. gebilligt wurden.

Artikel 39

Die Generalversammlung bestimmt die Grundlage der Beiträge der Mitglieder und den Höchstbetrag der jährlichen Ausgaben gemäß dem vom Generalsekretär vorgelegten Voranschlag.¹⁷

Artikel 40

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Organisation wird vom Generalsekretär vorbereitet und dem Exekutivkomitee zur Billigung vorgelegt.

¹⁵ Frz. Version: „Registrierung“.

¹⁶ Frz. Version: „Einem Berater kann seine Funktion durch Beschluss der Generalversammlung entzogen werden.“

¹⁷ Frz. Version: „Die Generalversammlung bestimmt die Grundlagen der finanziellen Beteiligung der Mitglieder und den Höchstbetrag der Ausgaben gemäß...“.

Er tritt nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Sollte es der Generalversammlung nicht möglich gewesen sein, den Haushaltsplan zu verabschieden, unternimmt das Exekutivkomitee alle erforderlichen Massnahmen nach den allgemeinen Vorgaben des vorangegangenen Haushaltsplanes.

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel 41

Unter Beachtung der in den Statuten festgelegten Zwecke und Ziele nimmt die Organisation in allen ihr geeignet scheinenden Fällen zu anderen zwischenstaatlichen oder nicht staatlichen internationalen Organisationen Beziehungen auf¹⁸ und arbeitet mit diesen Organisationen zusammen.

Die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Beziehungen zu internationalen, zwischenstaatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen erlangen erst nach Billigung durch die Generalversammlung Geltung.¹⁹

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die Organisation die Stellungnahme internationaler nicht staatlicher Organisationen oder nationaler staatlicher oder nationaler nicht-staatlicher Organisationen einholen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung kann das Exekutivkomitee, in dringenden Fällen auch der Generalsekretär, im Rahmen seiner Tätigkeit und Zuständigkeit Aufträge oder Aufgaben entweder von anderen internationalen Einrichtungen oder Organisationen oder in Anwendung internationaler Abkommen übernehmen.

ANWENDUNG, ABÄNDERUNG UND AUSLEGUNG DER STATUTEN

Artikel 42

Diese Statuten können auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Exekutivkomitees abgeändert werden.

Abänderungsvorschläge zu diesen Statuten werden den Mitgliedern der Organisation mindestens drei Monate, bevor sie der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden, vom Generalsekretär zugeleitet.

Abänderungen dieser Statuten müssen²⁰ mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Organisation beschlossen werden.

Artikel 43

Der französische, englische und spanische Wortlaut dieser Statuten wird als verbindlich angesehen.

Artikel 44

Die Anwendung dieser Statuten ist von der Generalversammlung in den Allgemeinen Bestimmungen und deren Anhängen festgelegt, die mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden.

¹⁸ Frz. Version, insb. unter Berücksichtigung des frz. Wortlauts von Abs. 2: „zu anderen internationalen, zwischenstaatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen“.

¹⁹ Die frz. Version dürfte hier präziser sein: „Jegliche Vereinbarung, in der ständige Beziehungen zu internationalen, zwischenstaatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen vorgesehen sind, verpflichtet die Organisation erst nach Billigung durch die Generalversammlung.“.

²⁰ Frz. Version enthält zusätzlich die Worte: „von der Generalversammlung“.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Alle Stellen, die die in Anhang I genannten Länder vertreten,²¹ werden als Mitglieder der Organisation angesehen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Statuten durch die zuständige Regierungsstelle erklären, dass sie die Statuten nicht annehmen können.

Artikel 46

Bei den ersten Wahlen wird durch das Los ein Vizepräsident bestimmt, dessen Mandat nach einem Jahr endet.²²

Bei den ersten Wahlen werden durch das Los zwei Delegierte im Exekutivkomitee bestimmt, deren Mandat nach einem Jahr endet, sowie zwei weitere Delegierte, deren Mandat nach zwei Jahren erlischt.

Artikel 47

Personen, die längere Zeit hindurch in den Reihen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission hervorragende Dienste geleistet haben, kann von der Generalversammlung ein Ehrentitel im entsprechenden Rang der Organisation verliehen werden.

Artikel 48

Das gesamte der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission gehörende Vermögen wird auf die Organisation übertragen.

Artikel 49

In diesen Statuten bedeuten:

- Organisation - wo immer der Begriff auftaucht -: „Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“;
- Statuten - wo immer der Begriff auftaucht -: „Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation“;
- Generalsekretär: „Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation“;
- Komitee: „Exekutivkomitee der Organisation“;
- Versammlung oder Generalversammlung: „Generalversammlung der Organisation“;
- Mitglied oder Mitglieder: ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, wie in Artikel 4 der Statuten definiert;
- Delegierter (im Singular) oder Delegierte (im Plural): die Person oder die Personen, die den Delegationen angehören, wie in Artikel 7 definiert;
- Delegierter (im Singular) oder Delegierte²³ (im Plural): die Person oder die Personen, die gemäß Artikel 19 in das Exekutivkomitee gewählt wurden.

Artikel 50

Diese Statuten treten am 13. Juni 1956 in Kraft.

²¹ Frz. Version: „vertreten haben“.

²² Frz. Version: „wird durch ein Losverfahren festgelegt, das Mandat welches der beiden Vizepräsidenten nach einem Jahr endet“.

²³ Hier jeweils gemeint: im Exekutivkomitee.

ANHANG I

Liste der Länder, auf die die Bestimmungen des Artikels 45 der Statuten Anwendung finden

Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Burma, Ceylon, Chile, Costa Rica, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Niederländische Antillen, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Saarland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Spanien, Sudan, Surinam, Syrien, Thailand, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland, Uruguay, Venezuela.